OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400413/2/Gf/RoK

Datum:
Linz, 20. Dezember 2019

I M N A M E N D E R

R E P U B L I K

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde der D. D., vertreten durch RA Mag. B. H., gegen das wegen einer Übertretung des Bundesstraßenmautgesetzes ergangene Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 4. November 2019, Zl. BauR-417-01-17-2019,

z u R e c h t :

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Beitrag zum Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich noch einen Kostenbeitrag zum Strafverfahren vor der belangten Behörde zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Am 4. Dezember 2018 hat die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG (im Folgenden kurz:) ASFINAG an den Magistrat Wels deshalb Anzeige erstattet, weil am 21. Juni 2018 um 19:13 Uhr mit einem auf die Beschwerdeführerin (in der Folge auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerberin) zugelassenen Fahrzeug das mautpflichtige Straßennetz benutzt worden sei, ohne dabei die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

Vor Anzeigeerstattung sei die Bf. mit Schriftsatz vom 8. Oktober 2018 dazu angehalten worden, die fällige Ersatzmaut zu entrichten; dem habe sie jedoch innerhalb der gesetzlichen Frist nicht entsprochen.

2. Mit Strafverfügung des Bürgermeisters der Stadt Wels (im Folgenden auch: belangte Behörde) vom 2. Februar 2019, Zl. BauR-417-01-17-2019, wurde über die Rechtsmittelwerberin eine Geldstrafe von 360 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 80 Stunden) verhängt, weil sie es als Zulassungsbesitzerin zu vertreten habe, dass am 21. Juni 2018 um 19:13 Uhr die zum mautpflichtigen Straßennetz gehörige Autobahn A 25 benutzt worden sei, ohne die für dieses Fahrzeug vorgeschriebene zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet gehabt zu haben; denn es sei weder am Fahrzeug eine Klebevignette angebracht noch dessen Kennzeichen registriert gewesen. Dadurch habe die Bf. eine Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes begangen, weshalb sie zu bestrafen gewesen sei.

3. Dagegen hat die Bf. am 13. Februar 2019 Einspruch erhoben und begründend ausgeführt, dass sie für ein früher von ihr mit einem anderen Kennzeichen verwendetes KFZ am 9. Jänner 2018 eine elektronische Vignette erworben und in der Folge die ASFINAG im April 2018 von der Kennzeichenänderung informiert habe.

4. In der Folge wurde über die Bf. mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 4. November 2019, Zl. BauR-417-01-17-2019, eine Geldstrafe von 360 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 80 Stunden) verhängt.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass diese Übertretung auf Grund der Anzeige der ASFINAG und des von der Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen sei und insbesondere kein Nachweis über einen Wohnsitzwechsel in einen anderen politischen Bezirk erbracht worden sei.

5. Gegen dieses ihr am 5. November 2019 zugestellte Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche, am 26. November 2019 – und damit rechtzeitig – per e-mail eingebrachte Beschwerde.

Darin wendet die Bf. über die bereits im Einspruch vorgebrachten Gründe hinaus ein, dass eine elektronische Vignette gleichsam jeweils dem Fahrzeug und nicht dem Kennzeichen folge. Außerdem habe die Bf. keine Aufforderung zur Leistung der Ersatzmaut erhalten. Schließlich sei ihre bisherige Unbescholtenheit im Zuge der Strafbemessung unberücksichtigt geblieben.

Daher wird die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses, in eventu eine Herabsetzung des Ausmaßes der verhängten Geldstrafe oder bloß die Erteilung einer Ermahnung beantragt.

6. Der Magistrat Wels hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) diese Beschwerde mit Schreiben vom 3. Dezember 2019, Zl. BauR-417-01-17-2019, samt dem Bezug habenden Behördenakt vorgelegt.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid („Straferkenntnis“) einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im BStMG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land zu Zl. BauR-417-01-17-2019; da sich bereits aus diesem in Verbindung mit dem Parteienvorbringen der oben unter I. dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und auch die Verfahrensparteien einen entsprechenden Antrag nicht gestellt haben, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG beging derjenige eine Verwaltungsübertretung und war hierfür mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen, der als Kraftfahrzeuglenker eine Mautstrecke benützte, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

Nach § 10 Abs. 1 BStMG unterlag die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 t betrug, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG war die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.

2. Im vorliegenden Fall fehlt im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses die Angabe, dass es sich beim verfahrensgegenständlichen KFZ um ein solches mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t handelte. Aus der Gegenüberstellung zwischen § 6 BStMG (fahrleistungsabhängige Maut) und § 10 Abs. 1 BStMG

(zeitabhängige Maut) wird deutlich, dass dieser Umstand ein essentielles Tatbildmerkmal i.S.d. § 44a Z. 1 VStG bildet.

3. Der gegenständlichen Beschwerde war daher gemäß § 50 VwGVG schon aus diesem Grund stattzugeben, das bekämpfte Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG einzustellen, zumal angesichts der zwischenzeitlich bereits abgelaufenen Verfolgungsverjährungsfrist eine entsprechende Spruchkorrektur schon von vornherein nicht in Betracht kam.

4. Bei diesem Verfahrensergebnis entfällt gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG sowohl die Verpflichtung zur Leistung eines Beitrages zum Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich als auch der Kostenbeitrag zum Strafverfahren vor der belangten Behörde.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen

gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f